

## II. Eherecht. — Droit au mariage.

Legitimation vorehelich geborner Kinder. — Légitimation des enfants nés avant mariage.

### 75. Urtheil vom 23. September 1876 in Sachen Stalder.

A. Christian Stalder verheirathete sich im Jahre 1866 mit Anna Engist von Konolfingen, welche vorher außerehelich einen Knaben geboren hatte. Obgleich Stalder nach seiner eigenen Erklärung nicht Vater dieses Knaben ist, beschwerte sich derselbe beim Bundesgerichte, daß die Gemeinde Rüegsau sich weigere, denselben als durch die nachfolgende Ehe legitimirt anzuerkennen und verlangte gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, daß die Gemeinde hiezu verhalten werde.

B. Der Gemeinderath Rüegsau trug auf Abweisung der Beschwerde an, da von einer Legitimation des von der Ehefrau Stalder außerehelich gebornen Knaben deßhalb keine Rede sein könne, weil Stalder nicht dessen Vater sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Legitimation eines unehelichen Kindes besteht darin, daß dasselbe seinen natürlichen Eltern, Vater und Mutter, gegenüber ehelich erklärt wird, d. h. die Rechte eines ehelichen Kindes erwirbt, insbesondere also in die Familie des Vaters eintritt und dessen Geschlechtsnamen und Bürgerrecht erhält. Die Voraussetzung der Legitimation vorehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ist daher, wie übrigens aus Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung deutlich ersichtlich ist, daß die Eltern (Vater und Mutter) d e r s e l b e n sich ehelichen, was im vorliegenden Falle nicht zutrifft, da Petent selbst erklärt, nicht der Vater des von seiner Ehefrau vorehelich gebornen Knaben zu sein. Als ein dem Petenten fremdes Kind kann sonach der Knabe von ihm nicht legitimirt, sondern nur vermittelt Adoption an Kindesstatt angenommen werden. Allein über Zulässigkeit und Bedingungen der Adoption enthält die Bundesverfassung keine

Bestimmungen, sondern es sind in dieser Hinsicht einzig die kantonalen Gesetze maßgebend.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

### 76. Urtheil vom 1. September 1876 in Sachen Hanimann.

A. Ulrich Würmli, Lehrer in Hemmersweil, Kanton Thurgau, belangte den J. Hanimann in St. Gallen vor dem thurgauischen Friedensrichteramt Romanshorn auf Ausrechnung bezüglich des mit dem letztern gemeinsam betriebenen Stickeriegeschäftes in Hemmersweil und Anerkennung des nach Berechnung des Würmli ergebenden Saldos von 1165 Fr. 37 Rp. Hanimann verweigerte die Einlassung, weil er in St. Gallen wohnhaft sei, worauf das Friedensrichteramt die Sache an das Bezirksgericht Arbon zum Entscheide überwies.

B. Hierüber beschwerte sich J. Hanimann beim Bundesgerichte und verlangte, daß die thurgauischen Gerichte zur Behandlung dieser Klage als nicht kompetent erklärt werden. Zur Begründung dieser Beschwerde führte Rekurrent an: Auf die Proposition des U. Würmli vom 30. Juli 1874, gemeinsam mit demselben ein Stickeriegeschäft zu betreiben, habe er im November 1874 bei Gubler-Labhardt in Steckborn zwei Stickermaschinen bestellt, wovon die eine dem U. Würmli abgegeben worden sei. Er, Rekurrent, habe die Verpflichtung übernommen, dem Würmli die Cartons und den Rohstoff zur Arbeit für beide Maschinen, welche bei Würmli in Hemmersweil aufgestellt worden seien, zu liefern, und Würmli habe die Sticker einzustellen, die Fabrikation überwachen und die fertige Waare an ihn, Hanimann, abliefern müssen. Gegen Ende August v. J. sei die Liquidation beschlossen